

Fördermaßnahmen (RL NE/2014) zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Jungbaumpflege für Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen)

Ziel der Maßnahme

Mit der Unterstützung der Jungbaumpflege sollen junge, bereits gepflanzte Obstbaumbestände von bestehenden oder neu angelegten Streuobstwiesen oder Obstbaumreihen gepflegt werden. Ein besonderes Anliegen ist der Erhalt oder die Entwicklung von Streuobstwiesen als in Sachsen gesetzlich geschützte Biotop. Damit sollen Lebensräume für im Rückgang befindliche, seltene oder gefährdete Vogelarten der offenen Kulturlandschaft, wie z. B. Gartenrotschwanz, Wendehals, Neuntöter, Steinkauz, aber auch andere Tierarten, wie Fledermausarten, Siebenschläfer und zahlreiche Insekten erhalten oder geschaffen werden. Streuobstwiesen und Obstbaumreihen besitzen zudem als prägende Bestandteile der Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der im Rahmen dieser Jungbaumpflege geförderte Erziehungsschnitt stellt eine wesentliche Pflegemaßnahme zur Etablierung vitaler, stabiler Obstgehölze, die auch im Alter eine Biotop- und Habitatfunktion bzw. eine ökologische Funktion erfüllen können, dar. Weitere wichtige Pflegemaßnahmen sind Wässern, Verbisschutz und Baumscheibenpflege. Ziel der Jungbaumpflege ist es, wüchsige und gesunde Obstbäume zu etablieren, welche sich zu großen Landschaftsbäumen weiterentwickeln können. Die Bodenpflege soll dabei die Wuchsvoraussetzungen für die Wurzel schaffen, der Kronenschnitt soll ein statisch stabiles und räumlich ausgewogenes Kronengerüst entwickeln.

Ziel der fachgerechten Baumpflege von jungen Obstgehölzen ist somit die individuelle Herstellung und langjährige Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Obstgehölzes zum Erhalt des Biotops Streuobstwiese bzw. zum Erhalt von Obstbaumreihen.

Festbeträge auf Grundlage standardisierter Einheitskosten

Maßnahme	Festbetrag für einen Baum [EUR/Jahr]
Jungbaumpflege von Obstgehölzen (Streuobstbeständen / Obstbaumreihen)	36,00

Fördermaßnahmen (RL NE/2014) zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Jungbaumpflege für Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen)

☞ Es wird grundsätzlich empfohlen, im Vorfeld der Antragstellung eine Förderinformation beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förderzentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) einzuholen.

☞ Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt der allgemeinen Information dient. Im Zuwendungsbescheid können weitere Sachverhalte ergänzt bzw. die genannten Punkte konkretisiert werden.

Zuwendungsbedingungen

- ✓ Gefördert wird die Jungbaumpflege in Streuobstbeständen bzw. Obstbaumreihen.
- ✓ Es muss sich um hochstämmige Kulturobstgehölze (z. B. Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche) mit einer Stammhöhe von mind. 160 cm bis zum Kronenansatz handeln.
- ✓ Als Jungbaum im Rahmen dieser Fördermaßnahme gelten Bäume ausschließlich ab dem 6. Standjahr.
- ✓ Die Streuobstbestände müssen mindestens 10 Obstbäume oder eine baumbestandene Fläche von 500 m² aufweisen. Obstbaumreihen müssen aus mindestens 10 Obstbäumen bestehen.
- ✓ Die Jungbaumpflege hat fachgerecht zu erfolgen (s. Hinweise in diesem Merkblatt ab S. 3). Sie umfasst den Baumschnitt, die Beräumung und Entsorgung des Schnittguts, die Pflege der Baumscheibe sowie die Instandhaltung von Baumbindung und Stammschutz
- ✓ Alle Aufwendungen, die zur Umsetzung der Jungbaumpflege notwendig sind, sind im Festbetrag berücksichtigt, weitere Kosten sind somit nicht zusätzlich förderfähig.
- ✓ Förderungen, bei denen die Zuwendung für das Projekt unter 500 EUR liegt, werden nicht gewährt.
- ✓ Die Förderung wird nur gewährt, wenn sie von einer Fachfirma mit der Qualifikation als Obstbaumwart, Streuobstfachwirt oder zertifizierter Obstbaumpfleger durchgeführt wird. Die Qualifikation ist nachzuweisen.
- ✓ Zuwendungen werden als De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor gewährt, d. h. in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren max. 20.000 EUR Beihilfe.
- ✓ Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die ausschließlich der Unterhaltungs- oder Verkehrssicherungspflicht dienen bzw. deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend sind. Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben auf Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden.

Antragstellung

- ✓ Die Antragsformulare finden Sie im Internet unter www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE. Eine laufende Antragstellung ist möglich.
- ✓ Anträge für Vorhaben, deren Umsetzung für den Herbst/Winter des Jahres geplant ist, sollten rechtzeitig bis Mitte des Jahres gestellt werden, um eine Beurteilung vor Vorhabenbeginn zu ermöglichen.
- ✓ Mit dem Antrag ist eine aussagefähige Übersichtskarte zur Lage der Maßnahmeflächen, mit dem Standort der einzelnen Obstbäume einzureichen.
- ✓ Wenn Sie nicht selbst Eigentümer der Fläche sind, ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Fläche nachzuweisen.
- ✓ Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde fordert ggf. weitere Angaben bzw. Unterlagen an.
- ✓ Die Anlage von Obstgehölzen bzw. die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Sanierung überalterter Obstgehölze in Streuobstbeständen und Obstbaumreihen können mit der Maßnahme „Pflanzung Obstgehölze“ bzw. „Gehölzsanierung Obstgehölze“ gefördert werden.

Fördermaßnahmen (RL NE/2014) zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Jungbaumpflege für Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen)

Hinweise zur Auszahlung

- ✓ Die im Internet unter www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE eingestellten Formulare sind zu verwenden.
- ✓ Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die Durchführung der Maßnahme oder der Teilmaßnahme erfolgt ist.
- ✓ Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage von Formularen, in denen die erbrachten Einheiten (geschnittene junge Obstgehölze) pro Jahr anzugeben sind.
- ✓ Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Angaben bzw. Unterlagen, wie z. B. eine Fotodokumentation anfordern.

Hinweise zur fachgerechten Durchführung

Eine fachgerechte Durchführung der Jungbaumpflege ist insbesondere durch folgende Arbeitsschritte und Merkmale gekennzeichnet.

Grundsätzlich bedürfen starkwüchsige Obstsorten eher einem begleitenden Jungbaumschnitt zur Ausbildung eines stabilen Astgerüsts, während schwächer wachsende Obstsorten einen häufigeren Schnitt (der beständig den hohen Fruchtansatz verringert) benötigen, um damit im Jugendstadium überhaupt ausreichenden Kronenzuwachs zu ermöglichen.

Durchführung des Schnittes:

- ✓ **Schnittmaßnahmen zur Erziehung, Pflege und Formung sind frühzeitig in der Entwicklung des Baumes zu beginnen und in der gesamten Kronenaufbauphase weiter fortzuführen.** Die Eingriffsstärke bleibt dadurch für den Baum gut verkraftbar, Schnittstellen können möglichst kleine gehalten werden, die Entstehung späterer Fäulen wird vermieden.
- ✓ Obstbäume (insbesondere Apfel und Birne) bedürfen eines kräftigen Wuchses zum Kronenaufbau. Dieser wird am ehesten mit einem triebfördernden Winterschnitt erreicht!
- ✓ Die gesetzlichen Verpflichtungen nach Naturschutzrecht, insbesondere § 39 BNatSchG, sind bei Durchführung der Maßnahme zu beachten.
- ✓ Der Schnitt sollte idealerweise an frostfreien Tagen im späten Winterhalbjahr erfolgen.
- ✓ Vor dem Beginn der Schnittmaßnahme ist die physiologische Situation des Baumes zu prüfen. Ist er wüchsig und reaktionsfähig oder nimmt er durch einen (ggf. starken) Schnitt eher Schaden?
- ✓ Im Fokus steht das Entwickeln der grundlegenden Basis des Kronengerüsts durch Anschneiden bzw. Einkürzen der Triebe, später das Entwickeln der Funktionsfähigkeit des Kronengerüsts als statisches Rückgrat des Baumes durch Einkürzen der Triebe und Reduzierung vorzeitigen Ertrages (Fruchtgewicht!).
- ✓ Besonderer Behandlung bedürfen die Leittriebe als späteres dauerhaftes Kronengrundgerüst.
- ✓ **Leitäste sollten stabil am Stamm verankert sein. Schlitzäste sind zu vermeiden.**
- ✓ **Grobastschnitte (Durchmesser 5-10 cm) und Starkastschnitte (Durchmesser > 10 cm) lt. der Definition gemäß ZTV-Baumpflege verursachen beim Jungbaum schädigende Wunden! Schnitte stärker als Durchmesser 5 cm dürfen somit am Jungbaum nicht direkt am tragenden Gerüst (Stammverlängerung, Gerüstäste) geführt werden.** Sind Korrekturen in diesen Stärken notwendig, werden die betreffenden Partien nur eingekürzt.
- ✓ Bestehende größere statische und strukturelle Problemstellen werden anfangs nur eingekürzt und im Laufe der nächsten Schnittdurchgänge weiter zurückgebaut.
- ✓ Gleiches gilt für großflächigen Schnitte am Stamm und auf der Astoberseite. Um ungünstig heilende Wunden zu vermeiden, werden störende - aber bereits zu starke Äste - nur untergeordnet (eingekürzt).
- ✓ **Wichtig ist eine saubere Schnitfführung ohne Rindenrisse.**

Fördermaßnahmen (RL NE/2014) zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Jungbaumpflege für Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen)

- ✓ Die entstehenden Wunden sollten nicht mit Wundverschlussmittel behandelt werden.
- ✓ Im Laufe der Pflegejahre soll ein klarer stabiler Kronenaufbau erkennbar werden.
- ✓ Bei den Schnittdurchgängen soll ausreichend Feinverzweigung zur Sicherstellung des Wachstums im Baum belassen werden - Ziel ist der Kronenaufbau! Ein kahles Astgerüst muss vermieden werden.
- ✓ Eventueller Mistelbefall ist bei den Schnitteingriffen routinemäßig mit zu entfernen.
- ✓ **Motorsägen und Hochentaster dürfen im Jungbaumschnitt NICHT verwendet werden!**

Baumscheibenpflege:

- ✓ Ziel der Baumscheibenpflege sind optimale Wachstumbedingungen für die Obstbaumwurzel.
- ✓ Dazu ist die Herstellung der Kurzrasigkeit (2malige Mahd zeitig im Mai/Juni bzw. September/Okttober und Beräumung oder Beweidung) im Bereich des Kronentraufs bis max. 2 m um den Obstbaum (z. B. als Wühlmausschutz) notwendig.
- ✓ Bei Bedarf sollte alternativ zu Mahd oder Beweidung bei Jungbäumen mit beginnender Vergreisung zur Konkurrenzminderung und Wuchsanregung die Grasnarbe offengehalten (flachgründiges Hacken in der Hauptwachstumszeit April - Juli) sowie eine Bodenaktivierung durch Einbringen von Kompost oder reifem Stallmist angeregt werden.
- ✓ Bei Bedarf ist eine Wässerung der Obstgehölze vorzunehmen.
- ✓ Bei Flächen, auf denen gleichzeitig eine Flächenförderung z. B. Förderung von Grünlandmaßnahmen (GL) nach Richtlinie AUK/2015 und/oder der ökologischen Grünlandbewirtschaftung nach Richtlinie ÖBL/2015 erfolgt, sind deren spezifische Zuwendungsvoraussetzungen zu beachten.

Instandhaltung Baumbindung und Stammschutz:

- ✓ Die Funktionalität der Baumanbindung sowie der Stammschutz sind zu kontrollieren, ggf. zu reparieren und anzupassen.
- ✓ Ab dem 6. Standjahr ist ein stabiler Pfahl mit Bindung hangoberseits oder in Hauptwindrichtung im Normalfall ausreichend.
- ✓ Der Stammschutz sollte jedoch bei Beweidung als Dreibock mit Drahtgeflecht bzw. bei einstehendem Wild (z. B. Feldhase) mindestens mit einfachem Drahtgeflecht ausgeführt werden.

Weitere fachliche Hinweise:

- ✓ Die Nutzung des Unterwuchses des Streuobstbestandes ist sehr wichtig und kann durch regelmäßige Mahd oder Beweidung durch Rinder oder Schafe (keine Pferde) unter besonderer Beachtung des Baumschutzes und mit entsprechender Sicherung der Bäume gegen Umdrücken und Verbiss und ggf. als Vor- und Nachweide erfolgen.
- ✓ Zur Gesunderhaltung der Obstgehölze sind Maßnahmen zur Förderung von Nützlingen möglich. Nähere Informationen zur Förderung von Wildbienen in Obstanlagen finden Sie hier:
 - <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/15268>
- ✓ Ausführliche Hinweise zur Pflege von Obstbäumen finden Sie hier:
 - Bosch, H.-T. (2016): Naturgemäße Kronenpflege am Obsthochstamm. Kompetenzzentrum Obstbau – Bodensee. 2. Auflage.
 - Vorbeck, A. (2011): Pflanzung und Pflege von Streuobstbäumen. Naturgemäßer Obstbaumschnitt für die Praxis. Landschaftspflegeverband Aschaffenburg e. V.